

§ Waffenrechtsänderungsgesetz §

Erläuterungen der Vorschriften zum Umgang mit Jagdwaffen beim Jagen, Führen und Transport

Seit Anfang April stehen die Telefone nicht mehr still, täglich kommen Anrufe und Mails von verunsicherten Jägern, werden (berechtigte und unberechtigte) Beschwerden über neue Verschärfungen geführt, immer um das gleiche Thema: „Darf ich ab sofort nur noch mit einer Waffe unterwegs sein, die sich in einem verschlossenen Behältnis befindet?“

Klare Antwort: „Das kommt darauf an!“

Lassen Sie uns das Thema ganz in Ruhe angehen, es ist eigentlich gar nicht kompliziert. Vieles ist auch nur deshalb unklar, weil sich der Gesetzgeber darauf beschränkt hat, nur die beiden „sicheren“ Enden des Begriffs „zugriffsbereit“ zu definieren, wie unten dargestellt, aber lassen Sie uns ganz von vorne beginnen:

Normale Menschen – also „Nicht-Jäger“ – dürfen Schusswaffen nur **transportieren** (s. u. 3.). Anders die Gruppe, für die Schusswaffen Handwerkszeug sind, eben die jagende Zunft, die ihre Schusswaffen **führen*** darf:

Die Regelung über den Umgang mit Schusswaffen auf der Jagd ist § 13 Absatz 6 WaffG. Sie besagt, dass der Jäger, sowohl bei der eigentlichen Jagdausübung, als auch im Zusammenhang mit der Jagd Schusswaffen führen darf. Allerdings wurde durch das Waffenrechtsneuregelungsgesetz im Jahre 2002 eine Einschränkung und Unterscheidung eingeführt, nämlich:

1. Führen „auf der Jagd“

Auf der Jagd – also im Rahmen der eigentlichen Jagdausübung, die alle Aktivitäten umfasst, die im § 13 Abs. 6 genannt sind – neben der eigentlichen Jagdausübung auch Ein- und Anschießen, Jagdhundeausbildung, Jagd- und Forstschutz – darf die Schusswaffe uneingeschränkt geführt werden; mit ihr darf also – nach den Bestimmungen des Waffenrechts – „schussbereit und zugriffsbereit“ umgegangen werden.

Der Jäger darf also überall da, wo er Tätigkeiten des § 13 Abs. 6 ausübt, seine Jagdwaffen geladen und unmittelbar im Zugriff um sich haben.

Diese Auslegung besagt eigentlich zwangsläufig, dass das Urteil des OLG Stuttgart, das einen Jäger, der auf der Jagd mit einer unterladenen Waffe im Auto unterwegs zu einer Saukirrung war, wegen unerlaubten Führens verurteilt hat, falsch ist.

Der Bereich des Jagdschutzes – und damit auch das Erlegen von Unfallwild – gehört zum Bereich der Jagd im engen Sinne, bei der das Führen (der Umgang mit der zugriffsbereiten Waffe) uneingeschränkt zulässig ist. Da der Jäger im Revier – auch und gerade auf und an öffentlichen Strassen – immer mit Unfallwild und damit mit Jagdschutzaufgaben rechnen muss, ist eindeutig davon auszugehen, dass er sich auf der Jagd im eigentlichen Sinne befindet. Dies ist auch die ausdrückliche Auffassung des Bundesministeriums des Innern, wie dieses auf ausdrückliche Nachfrage bestätigte.

Bei obigen Ausführungen handelt es sich um die Regelungen des Waffengesetzes.

Unabhängig hiervon hat der Jäger die Bestimmungen der UVV Jagd zu beachten – entweder direkt als versicherte Person oder indirekt über die Zurechnung von Verschulden – wonach Schusswaffen nur während der **tatsächlichen** Jagdausübung geladen sein dürfen (§ 3 Abs. 1 UVV Jagd). Beim Besteigen von Fahrzeugen und während der Fahrt müssen **alle** Schusswaffen entladen sein. Beim Besteigen oder Verlassen eines Hochsitzes, beim Überwinden von Hindernissen oder ähnlichen Gefahrenlagen müssen die Läufe (Patronenlager) entladen sein (§ 3 Abs. 3 UVV Jagd).

2. Führen „im Zusammenhang mit der Jagd“

Fährt der Jäger von zu Hause ins Revier oder geht er nach der Jagd zum Schüsseltreiben, so ist er „im Zusammenhang mit der Jagd“ unterwegs. Für diesen Bereich des Umgangs wurde 2002 die Einschränkung normiert, dass der Jäger die Waffen nur „nicht schussbereit“, aber eben nach wie vor noch zugriffsbereit (also z. B. offen auf dem Rücksitz liegend), führen darf.

Der Jäger darf also zu Hause seine Waffe offen, ohne Futteral auf den Rücksitz legen und ins Revier fahren. Eine Kilometerbegrenzung, wie in letzter Zeit häufiger zu lesen war, gibt es dabei nicht, solange ein klarer Zusammenhang mit der Jagd besteht. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn das Revier ohne größere Unterbrechungen (Übernachtung) angesteuert wird. In diesem Fall darf der Jäger auch z.B. Kurzwaffen im Holster, am Mann, Langwaffen im Fahrzeug auf dem Rücksitz bei sich haben, aber eben mit der Einschränkung, dass die Waffen nur „nicht schussbereit“ sein dürfen. Ob auch eine durch eine Übernachtung unterbrochene Anreise ins Revier noch als „im Zusammenhang mit der Jagdausübung“ anzusehen ist, ist meines Wissens noch nicht entschieden.

3. Transportieren

Auf dem Weg zum Schießstand oder zum Büchsenmacher mutiert auch der Jäger zum ganz normalen Bürger, der – wie alle anderen, die keinen Waffenschein haben – die Schusswaffe nur **transportieren** darf!

„Transportieren“ wird in § 12 Abs. 3 Ziff. 2 als „nicht zugriffsbereites und nicht schussberechtigtes“ Befördern definiert, das mit dem Bedürfnis im Zusammenhang stehen muss.

Gesetzliche Definitionen in Anlage 1 – waffenrechtliche Begriffe:

Das Problem sind nun die neu ins Gesetz aufgenommenen Definitionen in der Anlage 1 Abschnitt 2 „waffenrechtliche Begriffe“, Ziff. 12 und 13.

12. ist eine Waffe schussbereit, wenn sie geladen ist, das heißt, dass Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist;

13. ist eine Schusswaffe zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem **verschlossenen** Behältnis mitgeführt wird.“

Ziff. 12 bringt durchaus noch eine Verbesserung, indem der Begriff „schussbereit“ auf die geladene und unterladene Waffe (bei der sich also die Patronen im Patronenlager oder unmittelbar unter dem Patronenlager befinden) beschränkt wird. Damit sollte eigentlich der Rechtsprechung, die eine Waffe auch dann als schussbereit ansieht, wenn sich eine Patrone (irgendwo) in der Waffe befindet (Schaftmagazine!), der Boden entzogen sein.

Aber: Angesichts der drastischen Folgen, die mit einem Verstoß verbunden sind, ist, so meine ich, jeder gut beraten, die Grenzen nicht zu offensiv auszuloten, bis sich die Rechtsprechung zur jetzigen Regelung positioniert hat. Das heißt für die Praxis: „Im Zusammenhang“ mit der Jagd lieber die Munition von der Waffe trennen.

Momentan massive Probleme bereitet jedoch die Formulierung zur **Zugriffsbereitschaft**. Der Gesetzgeber hat sich nämlich leider darauf beschränkt, zu definieren, was auf jeden Fall „zugriffsbereit“ ist (nämlich wenn die Waffe unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann) und was auf jeden Fall „**nicht** zugriffsbereit“ ist (nämlich, wenn die Waffe in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird). Für uns viel wesentlicher ist der Bereich zwischen diesen Polen und da beginnt die Unsicherheit:

Lassen Sie es mich einfach machen: Wenn Sie mit einem einfachen Segeltuchfutteral unterwegs sind, z. B. zu Fuß auf dem Weg zum Schießstand, dann rate ich eindeutig das Futteral mit einer Sicherungsvorkehrung abzuschließen. Dies einfach deshalb, weil es sehr schwer ist, durch weitere Maßnahmen die Zugriffsbereitschaft einzuschränken. Hierzu sind – als Alternative zu den natürlich auch verwendbaren Vorhängeschlössern – bereits einfache Gurte mit Zahlenschloss auf dem Markt, die durch die Trageschlaufen des Futterals um die Waffe geschlungen werden. Sind diese angebracht, ist die Waffe in einem verschlossenen Behältnis untergebracht und ergo nicht zugriffsbereit. Es geht ja bei der Frage der Zugriffsbereitschaft nicht um Diebstahlsicherung, also die Vermeidung eines unberechtigten Zugriffs Dritter, sondern um den geforderten Zeitaufwand (mehrere Handgriffe), bis eine Waffe durch den Berechtigten in Anschlag gebracht werden kann.

Fahren Sie mit einem Fahrzeug mit verschlossenem Kofferraum, ist der gesetzlichen Forderung Genüge getan, wenn nicht vom Fahrzeuginneren her in den Kofferraum gegriffen werden kann.

Was ist aber mit einer Waffe, die im Kofferraum eines Geländewagens liegt, der nicht abgeschlossen ist, die Waffe (Flinte, mit abgenommenem Vorderschaft) in einem Segeltuchfutteral untergebracht ist, der abgenommene Vorderschaft in einem geschlossenen Aktenkoffer?

Sie sehen, worauf ich hinaus will: Der Aufwand, eine derartig verpackte Waffe „in Anschlag zu bringen“ ist ebenfalls sicherlich höher, als eine Waffe aus einem verschlossenen Kofferraum zu holen, eine solche Waffe ist sicherlich ebenfalls nicht zugriffsbereit und damit die Verwendung eines Schlosses eine hinreichende, aber keine notwendige Bedingung!

Joachim Streitberger
Sprecher Forum Waffenrecht e.V.
16. April 2008

*

Der Begriff des Führens ist eigentlich weitergehend. Anlage 1 Abschnitt 2 Ziff. 4 definiert: „...führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt“. Auch derjenige, der „transportiert“ führt also eine Waffe, da er ja die tatsächliche Gewalt ausübt, aber eben in der erlaubnisfreien Sonderform des „Transportes“ nach § 12 Abs. 3 Ziff. 2 WaffG.